

A.E.V.A. e.V. lädt ein

- 139 v. K. Ruine im eroberten Grenzgebiet wird entdeckt und als Feste ausgebaut. *What is the to loose??*
- 192-215 v. K. ihr Name lautet Sky Castle *home ground, people*
Sky Castle wird zum ersten Mal von Orks *personal items*
überrannt *for everyone it is difficult*
- 216-303 v. K. Nach der ersten Rückeroberung wechselnde Burgherren *Memories...*
- 303-304 v. K. Zum zweiten Mal Burg in den Händen der Orks Feste vollständig geschleift *Courage for you...*
- 304 v. K. Zweite Rückeroberung, erster Wiederaufbau von Sky Castle
- 493 v. K. Dritter Fall Sky Castles *I always thought memories should keep*
- 495 v. K. Dritte Rückeroberung. Zweiter Wiederaufbau, Vergrößerung und Ausbau der Burg *Not fade*
- 497 v. K. Vierter Orkangriff auf die Burg noch vor der Fertigstellung. Sky Castle in den Händen der Orks *Yet humorous struggle chase yesterday's memories away*
- 498 v. K. Dallconnan belagert die Burg Zum vierten Mal zurückerobert durch Dallconnan.
- 500 v. K. Erneuter Umbau der Burg Damones namens Seramis unter Sky Castle entdeckt und vernichtet, Orden der Thannee errichtet Stützpunkt in Sky Castle
- 504 v. K. G orgul greift Sky Castle an und erobert die Feste zum fünften Mal *With new trouble brewing west of the labas*
- 505 v. K. Orden der Thannee brennen die eroberte Burg nieder, um Gorgul zu vernichten *It all began*
Burg bis auf Schrein zerstört *if we don't remember all is lost*
- 505 v. K. Fünfter und bisher letzter Wiederaufbau der Burg

A.E.V.A. e.V. lädt ein

LOST

Ein vallconnischer LARP CON
auf **Burg Bilstein**

Seit das Land Vallconnan bespielt wird, besteht eine enge Bindung an die Burg Bilstein und die Herbergseltern Herr und Frau Sagafe. Ihnen verdanken wir unvergessliche Veranstaltungen und Spielmöglichkeiten, die wir nirgendwo sonst jemals wieder erlebt haben. Das Ehepaar Sagafe wird mit Ende des Jahres 2012 in den wohlverdienten Ruhestand gehen. Auf besonderen Wunsch, ihren und unseren, werden wir daher die Burg noch einmal in Blau-Weiß hüllen.

Wir laden ein
von Freitag 05. bis Montag 08.10.2012

in der
Jugendherberge Burg Bilstein

zu einem **Abenteurer CON in tollem Ambiente mit Vollverpflegung und 24h Time In!**

Um euch die Teilnahme am CON zu sichern, benötigen wir von euch das ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular, eure Charaktergeschichte und euer GELD!!

Bitte nicht vergessen: Vallconnan ist ein rechtschaffen - gutes Land! Also keine Werwolfdämonen, Halbdrachenenelfen oder höllische Halbgotteichhörnchen.

Eure Anmeldung ist erst mit Eingang des CON Beitrages verbindlich!

!!ACHTUNG: Ab dem 25.09.2012 nur noch CON Zahler! Keine Überweisungen mehr vornehmen!!

Staffelung	SC (Vollverpflegung)	NSC (Sonderverpflegung!)
bis 15.02.2012	155€	105€
bis 15.05.2012	165€	105€
bis 11.09.2012	175€	105€
CON Zahler	185€	115€

Wir spielen nach Manticor – Kampfregeln und modifiziertem Dragonsys.

ACHTUNG: Vallconnan hat besondere Regeln für Magie! Bitte informiert euch VOR dem Con auf www.vallconnan.de. Dort findet ihr auch Infos zu den Manticor-Regeln.

Unterschriebene Anmeldeformulare **per Post** (nein, Fax reicht nicht!) an
Eva Deutschmann, Im Auel 21, 51766 Engelskirchen

Charaktergeschichten entweder per Post oder per email an lost-con@gmx.de

!!Die sicherste Art uns zu erreichen ist das TELEFON!!

Bei Fragen: Ina Zuzok (Finanzen) 0 22 38/94 07 40 oder Eva Deutschmann 0 22 63/94 90 52.

!!BITTE NUR BIS 21 UHR!!

Überweisung an: A.E.V.A. e.V. Kto 4049208900, BLZ 430 609 67, GLS Bank, Verwendungszweck:
LOST + Real-Name

Vallconnan ist ein Land der Mittellande Kampagne



Anmeldungs- **LOST** formular

JH Burg Bilstein, 05. – 08.Oktober 2012

Charaktername	
Heimatland	
Rasse	
Charakterklasse	
Charaktertage/-punkte	
Gruppe/Einheit	

Name	
Straße	
Ort	
Geb.	
Tel.	
Email	

Zutreffendes bitte ankreuzen!!

Ich komme als

Spieler

NSC

Ihr möchtet auf ein Zimmer? Bitte Namen auf die Rückseite!

Ich suche biete eine Mitfahrgelegenheit ab:

Ich habe eine Krankheit, Allergie, Phobie oder sonstiges: Nein Ja und zwar

Ich bin Vegetarier: Nein Ja

Ich bin: Sanitäter Ersthelfer Arzt

Den Con-Beitrag werde ich bis zum 25.09.2012 auf das Vereinskonto des A.E.V.A. e.V. entrichten.
Hiermit melde ich mich verbindlich zum Con des Vereins A.E.V.A. e.V. „LOST“ zu den genannten Bedingungen an. Die aufgeführten Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des A.E.V.A. e.V. wurden von mir verstanden und akzeptiert.

Ort, Datum

Unterschrift

A.E.V.A. e.V. lädt ein

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen für Liverollenspielveranstaltungen des A.E.V.A. e.V. (Stand 17.09.2011):

§ 1 – Vertrag

1. Nachfolgend ist der A.E.V.A. e.V. als Veranstalter, die vertragsantragende Person als Teilnehmer bezeichnet. Zeitangaben sind grundsätzlich solche nach dem Kalender.
2. Der vertragsantragende Teilnehmer setzt dem Veranstalter eine Vertragsannahmefrist bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Bei Zugang von Offerten nach dieser Frist beträgt die Vertragsannahmefrist 14 Tage.
3. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Der Veranstalter behält sich vor, Teilnehmer im Vorfeld der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe nicht zur Veranstaltung zuzulassen.
4. Teilnehmerplätze sind nicht übertragbar. Sollte ein Teilnehmer verhindert sein, so ist es nicht ohne weiteres möglich, dass eine andere Person an seiner Stelle an der Veranstaltung teilnimmt. Eine derartige Regelung bedarf der Zustimmung des Veranstalters und ist in schriftlicher Form festzuhalten.
5. Bei Rücktritt von der Veranstaltung durch den Teilnehmer bis 28 Tage vor Veranstaltungsbeginn erstattet der Veranstalter 50% des Teilnahmebeitrages zurück. Nach Ablauf dieser Frist sind Rückzahlungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Grundsätzlich versucht der Veranstalter bei Rücktritt des Teilnehmers, den Platz anderweitig zu vergeben. Sollte dies möglich sein, erfolgt die Rückerstattung des vollständigen Teilnahmebeitrages abzüglich 10,- € Aufwandsentschädigung.
6. Minderjährige können zur Teilnahme nach Maßgabe eventueller Altersbeschränkungen nur mit schriftlicher Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten zugelassen werden. Der Veranstalter kann eine Beaufsichtigung der minderjährigen Person nicht gewährleisten. Daher ist vom Erziehungsberechtigten eine Aufsichtsperson für die Dauer der Veranstaltung zu benennen.
7. Alle Nebenabreden und Änderungen zu und an diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie sind mit dem geschäftsführenden Vorstand des A.E.V.A. e.V. als Vertretungsberechtigter des Veranstalters zu treffen.
8. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen des Veranstalters. Der Verwendung von AGB auf Seiten des Teilnehmers wird ausdrücklich widersprochen.
9. Auf den Vertrag und diese AGB ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

§ 2 – Teilnahmebeitrag

1. Die Zahlung des Teilnahmebeitrages erfolgt grundsätzlich im Voraus, der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters ist insoweit maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des Teilnahmebeitrages im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen.
2. Die Zahlung während der Veranstaltung (sog. Con-Zahler) erfolgt mit einem Aufpreis von 10,- €. Im Rahmen evtl. bestehender Preisstaffelungen gilt sie als Aufpreis zum letztmöglichen Zahlungstermin. Con-Zahlung ist nur ausnahmsweise und nach Absprache mit dem für Finanzen zuständigen Vorstandsmitglied (Kassenwart) des Veranstalters möglich.
3. Die Zahlung nach der Veranstaltung ist nicht möglich. Hiervon ausgenommen sind schriftlich festgelegte Sondervereinbarungen in Einzelfällen. Diese sind mit dem Kassenwart des Veranstalters zu treffen.
4. Der Veranstalter ist bei Zahlungsverzug des Teilnehmers berechtigt, tatsächlich entstandene Unkosten zu erheben.
5. Sollte ohne schuldhaftes Zutun des Veranstalters beim Einzug des Teilnahmebeitrages oder im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der Teilnehmer die anfallenden Bankgebühren zu tragen.
6. Bei Anmeldung im Namen und Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner.
7. Wird dem Teilnehmer für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen (z.B. Tavernen-Crew) ein Nachlass auf den Teilnehmerbeitrag zugestanden, so gilt die Differenz als gestundet, bis die vereinbarte Leistung im vereinbarten Umfang verbracht wurde. Ist die vereinbarte Leistung infolge eines Umstandes, den der Veranstalter zu vertreten hat, nicht bzw. nicht in dem vereinbarten Umfang erbracht worden, so gilt sie als in vollem Umfang erbracht.

§ 3 – Sicherheit

1. Der Teilnehmer ist sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderung, Geländewanderung, Kämpfe mit Polsterwaffen, etc.).
2. Der Teilnehmer versichert, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Hinsichtlich seiner Kenntnis über die zu erwartenden Belastungen trägt der Teilnehmer eigenverantwortlich Sorge.
3. Der Teilnehmer verpflichtet sich, sich selbstständig über geltende Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
4. Der Teilnehmer verpflichtet sich, für seine Sicherheit und die der anderen Teilnehmer und die Umgebung eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der Teilnehmer ist gehalten gefährliche Situationen für sich und andere und die Umgebung zu vermeiden.
5. Insbesondere ist folgendes untersagt: das Betreten von abgesperrten Gebieten, das Klettern an ungesicherten Steilhängen und Mauern, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Verwenden von durch den Veranstalter nicht genehmigten pyrotechnischen Effekten, das Benutzen von nichtzugelassenen oder nicht überprüften Ausrüstungsgegenständen, insbesondere Waffen und Rüstungen, Kämpfe in dunklen oder unübersichtlichen Bereichen (Treppen, Hänge, o.ä.), Drogenkonsum, sowie übermäßiger Alkoholkonsum.
6. Im Rahmen von Kämpfen ist insbesondere folgendes untersagt: Tätigwerden unter Alkoholeinfluss (Nullpromillegrenze) bzw. unter Medikamenteneinfluss, wenn hierdurch das Führen eines Fahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr beeinträchtigt wird, Schläge auf Kopf, Hals, Hände und Genitalbereich, unabhängig der getragenen Rüstteile, das Stechen mit der Waffe, ungebremste undosierte Schläge, Stürmen und Überrennen des Gegners.
7. Nur sichere Ausrüstungsgegenstände sind zu verwenden. Nicht geeignete Ausrüstungsgegenstände unterliegen für die Dauer der Veranstaltung einem Verwendungsverbot.
8. Vor Veranstaltungsbeginn und nach jedem Gebrauch ist die Ausrüstung selbstständig durch den Teilnehmer auf Verwendungseignetheit zu überprüfen. Aus einer Beeinträchtigung der Verwendungseignetheit, insbesondere im Fall von Beschädigungen, ergibt sich für die Dauer der Veranstaltung ein Verwendungsverbot.
9. Blank- und Vollatexwaffen sind verboten. Schneidwerkzeug (z.B. Messer) sind so am Körper zu tragen, dass sie weder herausfallen noch bewusst und unbewusst („im Affekt“) gezogen werden können. Schusswaffen dürfen eine Zugkraft von 20 Pfund nicht überschreiten.
10. Der Besitz von Drogen (Rauschmittel, Halluzinogene) führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.

11. Den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.
12. Teilnehmer, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Teilnehmer gefährden oder den Anweisungen des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen in schwerwiegender Art und Weise oder wiederholt nicht Folge leisten, können der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass der Veranstalter eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages hat.

§ 4 – Haftung

1. Die Haftung des Veranstalters ist grundsätzlich beschränkt auf Schäden, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit und die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten).
2. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Pflichtverletzung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz vertragstypischer und vorhersehbarer Schäden begrenzt. Grundsätzlich ist die Haftung des Veranstalters auf den dreifachen Wert des veranschlagten Teilnahmebeitrages beschränkt.
3. Der Veranstalter ist berechtigt den Teilnehmer für Sauberkeitsverstöße im Sinne der jeweiligen Hausordnung am Ort der Veranstaltung, welche vom Hausbesitzer nachträglich berechnet werden, auch nachträglich zu belasten. Dies betrifft insbesondere das unsaubere Hinterlassen der Schlafräume. Sollten Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß verlassen werden, so werden die dem Veranstalter entstehenden Mehrkosten auf alle diesem Zimmer zugeordneten Personen aufgeteilt und belastet.

§ 5 – Urheberrecht

1. Alle Rechte an der aufgeführten Handlung, sowie an dem vom Veranstalter verwendeten Ensemble von Begriffen, Eigennamen und Nichtspielercharakteren bleiben dem Veranstalter vorbehalten.
2. Die Rechte an den Spielercharakteren, ihrer Geschichte, sowie ihrem Teil der Handlung verbleiben bei dem jeweiligen Teilnehmer.
3. Bild- und Tonaufnahmen seitens der Teilnehmer sind nur für private Zwecke zulässig.
4. Alle Rechte an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien liegen räumlich und zeitlich unbegrenzt beim Veranstalter.
5. Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufzeichnungen, auch nach Bearbeitung durch den Aufzeichnenden oder Dritte, ist nur mit Einverständnis des Veranstalters zulässig.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung oder Teile davon aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen zu Zwecken der Eigenwerbung zu verwerten.

§ 6 – Datenschutz

1. Der Teilnehmer gestattet dem Veranstalter die Datensicherung der in dem Vertragsangebot enthaltenen persönlichen Daten des Teilnehmers in einer automatisierten Kundendatei. Die persönlichen Daten des Teilnehmers sind insbesondere Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Faxnummer, Emailadresse. Die Datensicherung dieser Stammdaten erfolgt auf unbegrenzte Zeit.
2. Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des Teilnehmers werden vertraulich behandelt und unterliegen nicht der elektronischen Datensicherung.
3. Der Veranstalter ist ohne Genehmigung des Teilnehmers nicht zur Weitergabe der Stammdaten an Dritte berechtigt.
4. Die schriftlichen Vertragsofferten bzw. schriftliche Ausdrücke elektronischer Vertragsangebote des Teilnehmers können seitens des Veranstalters zeitlich unbegrenzt aufbewahrt werden.

§ 7 – Nichtspieler

1. Der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer ist an Weisungen seitens des Veranstalters, seines gesetzlichen Vertreters und seiner unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) gebunden. Er hat ihren Anordnungen in verkehrsmäßiger Art und Weise Folge zu leisten.
2. Verletzt der als sog. Nichtspieler verpflichtete Teilnehmer seine besonderen Pflichten wie zuvor beschrieben bzw. seine allgemeinen Pflichten aus dem Teilnahmevertrag und wird er infolge dessen der Veranstaltung verwiesen, ist der Veranstalter zur Inanspruchnahme auf den vollen Teilnahmebeitrag wie für sog. Spieler ausgewiesen berechtigt.

§ 8 – Sonstiges

1. Der Veranstalter kann eine nach Geschlechtern getrennte Unterbringung nicht gewährleisten.
2. Mit seinem Vertragsangebot erkennt der Teilnehmer das vom Veranstalter vorgegebene Regelsystem als für die Veranstaltung verbindlich an. Der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter und seine unmittelbaren Erfüllungsgehilfen (Spielleitung und Veranstaltungsorganisatoren) sind zu verbindlichen Regeländerungen auch nach Vertragsabschluss berechtigt. Ergibt sich aus solchen Regeländerungen eine gänzliche oder teilweise Unspielbarkeit der angemeldeten Charakterrolle des Teilnehmers, so steht diesem ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu. Der Veranstalter ist dann zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrages in voller Höhe verpflichtet.
3. Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht.